

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 7

Artikel: Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§. 2 fogleich Anstand gefunden, indem ich sah, daß dieser §. viel Schreibens und wenig Werk verursache. Derselbe §. 2 lautet also: „Wenn Kinder durch Notfalls der Armut §. 1. f. am Schulbesuche verhindert sind, so hat der Lehrer sofort dem Pfarramt zu Handen der Armenpflege davon Kenntniß zu geben, welchem die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt. Sollte diese binnen acht Tagen nicht erfolgen, so ist der Lehrer zur Anzeige an das Inspektorat und die Schulpflege verpflichtet, welche dann in der Sach die weiteren zweckdienlichen Schritte thun werden.“

Da ich am 10. November vorigen Jahrs diese Verfassung erhielt, hatte ich gerade mehrere arme Schüler, die keine Schuhe hatten und somit die Schule nicht besuchen konnten. Ich machte sofort dem Pfarramt Anzeige davon und wollte sehen, wie bald die Schuhe angeschafft sein werden. Nun sind seit der gemachten Anzeige 10 Wochen verflossen, aber derselbe Schüler hat noch keine Schuhe und wird wohl, wenn der §. 2. durchgeföhrt werden muß, den ganzen Winter keine Schuhe bekommen. Da der Pfarrer kein Schuhmacher ist, so habe ich gedacht, der Inspektor macht auch keine Schuhe, so wenig als die Schulpflege und um dem vielen Schreiben und Anzeige machen abzuhelfen habe ich's bleiben lassen und den Schüler im Rapport laut §. 1. f. verzeigt: er habe keine Schuhe. Die Schuhe kamen wieder nicht. Da die gerade Linie die fürzeste zwischen zwei Punkten ist, so wäre es besser gewesen, man hätte im §. 2 statt die krumme die gerade Linie gewählt und gesagt:

„Wenn Kinder durch Notfalls der Armut §. 1. f. am Schulbesuche verhindert sind, so lasse der Lehrer den Schuster oder Schneider kommen, und die mangelnden Kleidungsstücke auf Rechnung des Armenfondes oder der Gemeindeskasse machen.“ Gewiß in 3 bis 4 Tagen wäre dem Nebelstande abgeholfen, wo hingegen nach §. 2 ein halbes Jahr anstehen kann bis die Anzeigen durch alle Behörden gelaufen sind und dann erst an Schneider und Schuhmacher kommt.

Baselland. Gehaltszulagen. Auf Antrag der Tit. Erziehungsdirektion hat die Regierung beschlossen, daß den Lehrern zu Pfäffingen und Schönenbuch nach §. 1 des Gesetzes vom 7. Febr. 1853 die festgesetzten Gehaltszulagen, die für die Jahre 1855 und 1856 beanstandet werden wollten, von der bürselsischen Verwaltungskommission auszubezahlen seien.

Zürich. Philologisch-pädagogische Abtheilung an der Hochschule. Zu Ergänzung der Unterrichtsfächer der Philologie wird an der Hochschule versuchweise ein philologisch-pädagogisches Seminar errichtet, welches mit dem Sommersemester 1857 in's Leben treten soll. Der Erziehungsrath ist eingeladen, die Einrichtung dieses Seminars durch ein Spezial-Regulativ zu ordnen.

Glarus. Stand der Jugendsparkassen. (Korresp.) Die hiesige Jugendsparkasse ist am 1. Januar 1855 in's Leben getreten, und entwickelt sich vertrefflich, wie Ihnen folgende Notizen zeigen. In den zwei ersten Jahren ihres Bestehens haben sich 825 Kinder unserer Gemeinde daran betheiligt und in 7571 einzelnen Einlagen Fr. 29,915, 48. zusammengelegt, nämlich im ersten Jahr Franken 15,541, 17., worunter freilich eine schöne Summe vorhanden gewesener Ersparnisse, die zinslos von den Eltern aufbewahrt worden; dann im zweiten Jahr Fr. 14,374, 31. Rückzahlungen haben im Ganzen für 13 Auswandernde oder gestorbene Kinder Fr. 372, 68. stattfinden müssen. Ein großer Theil der Einlagen ist eigentlich gerettetes Gut, das ohne die Anstalt zugesetzt nach allen Seiten zerstoben wäre. Eltern und Kindern ist sie lieb geworben, und wir könnten sie nicht mehr entbehren. Wir hoffen nicht vergeblich — das zeigen uns bereits viele Erfahrungen — durch diese Anstalt zur Förderung eines häuslichen und sparsamen Sinnes unter uns mitzuwirken und damit auf Thätigkeit und Ordnungsliebe, Mäßigkeit, Sittlichkeit und Wohlhabenheit nicht geringen Einfluß zu üben.

Frankreich. Veränderung des Schulunterrichts durch Arbeit. Der Präsident des Gerichtshofes zu Nancy hat bei dem Schulrath dieser Stadt einen interessanten Bericht über den Stand des Elementarunterrichts in den Departementen der Meuse, der Meurthe, der Mosel und der Vogesen eingegeben, worin er die Hindernisse darlegt, welche die Eltern gewissen Fächern des Elementarunterrichts in den Weg legen. Stickerei und Spigenklöppeln sind in letzter Zeit eine wahre Ausbeutungs-Quelle der armen Kinder durch ihre Familien geworden,